

**SATZUNG DES
RENDSEBURGER BICYCLE-CLUB
von 1894 e.V.**

Inhalt

A.	Allgemeines	3
§1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck des Vereins	3
§3	Gemeinnützigkeit	3
§4	Verbandsmitgliedschaften	3
B.	Vereinsmitgliedschaft.....	4
§5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§6	Arten der Mitgliedschaft	4
§7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§8	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	5
§10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
§11	Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
D.	Organe des Vereins	7
§12	Die Vereinsorgane	7
§13	Die Mitgliederversammlung.....	7
§14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§15	Der geschäftsführende Vorstand	8
§16	Der Gesamtvorstand	9
§17	Abteilungen	9
E.	Sonstige Bestimmungen.....	10
§18	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	10
§19	Kassenprüfer.....	10
§20	Vereinsordnungen	11
§21	Haftung	11
§22	Anti-Doping-Regelungen	11
§23	Datenschutz.....	11
F.	Schlussbestimmungen.....	12
§24	Auflösung des Vereins	12
§25	Gültigkeit dieser Satzung.....	12

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Rendsburger Bicycle-Club e.V. und versteht sich als Nachfolger des gleichnamigen Vereins von 1894.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fockbek und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. VR 646 RD eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und insbesondere von Radsportleistungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes für den Freizeit- und Breitensport,
 - b. die Durchführung eines sowohl leistungs- als auch freizeitorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d. die Beteiligung und Unterstützung von Einzelnen und Mannschaften an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde und im Landessportverband Schleswig-Holstein
 - b. im Bund Deutscher Radfahrer e.V. und dessen Landesverband für Schleswig-Holstein
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen / einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Veranstaltungsbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die im Rahmen der Ehrenordnung durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen haben.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlich begründeten Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 50 Euro (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Lebensgemeinschaft oder Familie inkl. minderjähriger Kinder. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, und Übungsleiter/-innen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. schriftliche Abmahnung;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Veranstaltungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung schriftlich zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der Gesamtvorstand.

§13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer / die Protokollführerin. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit und müssen besonderer Bestandteil der Einladung sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (10) Jedes aktive und jedes Ehrenmitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung zugehen.
- (13) Nicht in der Einladung mitgeteilte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit durch eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- 3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- 4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 6. Wahl der Kassenprüfer/-in;
- 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 8. Beschlussfassung über Anträge.

§15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
 - c. dem/ der Kassenwart/ in

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 250,00 Euro nur gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/-in bestimmen.
- (8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§16 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. den Abteilungsleitern/-innen,
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - d. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- (3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

§17 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche, sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige

- Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die Abteilungsleiter/-innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
 - (3) Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungsleiter/-in, unter Angabe von Gründen, durch Beschluss abberufen. Der/die betroffene Abteilungsleiter/-in ist vorher anzuhören.
 - (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt 2 Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/-in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/-in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung

darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss nachfolgende Ordnungen erlassen.

- a. Beitragsordnung
- b. Ehrenordnung
- c. Finanzordnung
- d. Geschäftsordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Diese bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§21 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§22 Anti-Doping-Regelungen

- (1) Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler so wie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.
- (2) Die Rahmenrichtlinien des obersten nationalen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings finden ebenso Anwendung wie Regelung des Fachverbandes für die Sportart des Sportlers in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Sportler wie auch der Verein sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen, in Anlehnung an das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie der aktuellen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der Welt-Anti-Doping-Agentur verbindend verpflichtet.

§23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des

- Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
 - (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

F. Schlussbestimmungen

§24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Radsportverband Schleswig-Holstein mit der Zweckbindung der Jugendförderung.

§25 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.